

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der E Werk Gösting
Stromversorgungs GmbH und der Elektrizitätswerk Gösting V. Franz GmbH**

1. Geltungsbereich

Diese AEB gelten für alle Vereinbarung über die Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen von Unternehmen an die E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH sowie die Elektrizitätswerk Gösting V. Franz GmbH und sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarungen. Mit dem Zustandekommen einer derartigen Vereinbarung gelten diese AEB daher als vereinbart. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vor Durchführung des Auftrages vom AG schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragserteilung

Aufträge über € 20.000,00 sind nur dann verbindlich, wenn sie auf AG-Bestellformular erteilt und von der Geschäftsführung unterzeichnet sind. Dies gilt auch für Auftragsänderungen.

Überschreitungen des Auftragswertes (ausgenommen handelsübliche Überlieferungen) sowie die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, müssen vor Lieferung schriftlich beauftragt werden.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Genehmigung des AG.

3. Auftragsbestätigung (AB)

Eine dem Auftrag beigelegte AB ist umgehend dem AG zurückzusenden. Der AG erklärt sich an seinen Auftrag für 1 Woche ab Postaufgabe bzw. Übermittlung per Mail oder Telefax gebunden. Wird die AB verspätet oder in Form oder Inhalt abgeändert retourniert, so wird diese Bestellung nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab dem Einlangen beim AG von diesem schriftlich bestätigt wird.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise.

Nachtragsangeboten sind nachweislich die Leistungssätze, Löhne, Materialpreise und sonstigen Bedingungen des Hauptangebotes zugrunde zu legen.

5. Liefertermine, Pönale

Bei allen vom AG erteilten Aufträgen muss die Ware spätestens am vereinbarten Liefertag beim vereinbarten Erfüllungsort eingegangen bzw. die Leistung abgenommen sein. Erkennt der AN, dass ihm die rechtzeitige Lieferung bzw. Fertigstellung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

Bei Verzug ist der AG – unbeschadet des Rechtes vom Vertrag zurückzutreten – berechtigt, ohne Nachweis eines entstandenen Schadens eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe von 1 Prozent der Gesamtauftragssumme pro Tag Verspätung zu fordern und vom Auftragswert abzuziehen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

6. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

Die Lieferungen haben ordnungsgemäß verpackt, frei Erfüllungsort, auf Gefahr des AN zu erfolgen, der auch für das Abladen der Waren zu sorgen hat. Teillieferungen müssen vertraglich festgelegt sein. Allen Sendungen sind Lieferscheine mit Angabe der AG-Bestellnummer in einfacher Ausfertigung beizuschließen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Sollte der AN entgegen obiger Bestimmung nicht für das Abladen der Waren sorgen und muss der AG für das Abladen sorgen, haftet der AN dem AG für jeglichen Schaden, welcher beim Abladen entsteht und hat den AG schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN. Fehlen Versandvorschriften, sind die für den AG unter Beachtung des Liefertermins kostengünstigsten Transport- und Zustellungsarten zu wählen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der AN dem AG die erforderlichen Daten für die Binnenhandelsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der 8-stelligen KN-Nummer, des Nettogewichtes und des Ursprungslandes je Rechnungsposition, zu liefern.

Bei Lieferungen unverzollter Ware sind den Versandpapieren zwei Rechnungskopien sowie die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, Nähmlichkeitsscheine etc. beizuschließen.

Wenn durch nicht beigelegte oder mangelhaft ausgestellte Dokumente vom AG zusätzliche Einfuhrabgaben (Zölle) oder sonstige Gebühren zu entrichten sind, werden diese vom Auftragswert abgezogen oder dem AN nachträglich verrechnet. Kommt es dadurch zu Verzögerungen in der Verfügbarkeit von Lieferungen, haftet der AN entsprechend Punkt 5 der AEB.

Bei Lieferungen von gefährlichen Gütern sind vom AN die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, striktest einzuhalten. Beim Erstbezug von „gefährlichen Arbeitsstoffen“ hat der AN dem AG darüber hinaus Sicherheitsdatenblätter auszufolgen.

Für den Fall von Falschlieferungen werden für die Lagerung Kosten von 1 % des Warenwertes pro Tag verrechnet. Der AN hat in diesem Fall für den ehestmöglichen Abtransport der Falschlieferung und die ehestmögliche Erfüllung des vereinbarten Auftrages zu sorgen.

7. Schriftstücke

In allen auf die Bestellung Bezug nehmenden Schriftstücken, wie Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtdokumenten etc. ist unbedingt die AG-Bestellnummer anzuführen.

8. Rechnungen, Zession

Rechnungen sind in einer zum Einscannen geeigneten Aufmachung (nach Möglichkeit schwarz auf weiß) unter Angabe der AG-Bestellnummer, der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums sowie Kundennummer in einfacher Ausfertigung an den AG, Kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung zu richten. Allfällige Rechnungskopien sind als solche zu kennzeichnen.

Für jede Bestellung ist getrennt Rechnung zu legen, Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Abrechnungsgrundlagen über erbrachte Lieferungen und Leistungen sind die von dazu bevollmächtigten AG-Vertretern bestätigten Gegenseine bzw. Arbeitszeitrachweise, die den Rechnungen beizulegen sind.

Die Übermittlung einer allen Formvorschriften des jeweils geltenden UstG und der Bestellung einschließlich dieser AEB entsprechenden Rechnung ist Voraussetzung für den Eintritt der jeweiligen Fälligkeit. Nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht gelegt und werden ausnahmslos retourniert.

Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses des AG.

Der AN ist verpflichtet, dem AG gesellschaftsrechtliche Änderungen oder Änderungen der Bankverbindung umgehend schriftlich bekannt zugeben.

9. Zahlung

Der AG bezahlt Rechnungen nach einwandfreier Lieferung und/oder Leistung sowie Rechnungseingang beim AN innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder netto binnen 90 Tagen. Alle Zahlungen des AG erfolgen ausschließlich auf ein vom AN bekanntzugebendes Konto eines inländischen oder europäischen Bankinstitutes.

Der AG behält sich das Recht vor, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

10. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Schutzrechte

Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Menge und eventuell sichtbare Mängel erfolgen in angemessener Zeit nach Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfangs nicht den Vertragsbestimmungen oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung oder können Teile davon zurückgewiesen werden. Empfangsbestätigungen gelten nicht als endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Erkannte Mängel werden dem AN so rasch wie möglich angezeigt. Der AN verzichtet auf eine sofortige Rüge durch den AG.

Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Einschränkung der Haftung für Schäden bestehen nicht. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten.

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von Schutzrechten, insbesondere von Patenten, so weit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen und dem AG zu übertragen.

Der AN hat den AG bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

11. Bestellunterlagen

Dem AN überlassene Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Klischees und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung dem AG zurückzugeben.

Die einer Bestellung beigefügten Unterlagen technischen oder kaufmännischen Inhaltes bilden einen rechtsverbindlichen Bestandteil dieser Bestellung.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Informationen sowie seiner auftragsbezogenen Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für den AG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten. Der AN hat diese Informationen, Ergebnisse und Daten insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Für diese Bestellung erteilt der AG die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Auftrages erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Auftrages. Gleichzeitig erteilt der AN die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall an mit dem AG verbundene Unternehmen übermittelt werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung ist der vereinbarte Bestimmungs- bzw. Leistungsort. Bei Fehlen eines solchen ist dies Viktor Franz Straße 15, 8051 Graz-Gösting.

Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

14. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.